

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SCHUTZ DER TIERE**

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ([SEV Nr. 104](#)), am 19. September 1979 in Bern zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1982.

Dieses Übereinkommen betrifft die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum. Besonderes Augenmerk gilt den in der Anlage aufgeführten geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten (einschließlich wandernder Arten).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere zu treffen. Maßnahmen dieser Art sollten Teil der staatlichen Raumordnungs- und Entwicklungspolitik sowie des Kampfes gegen die Umweltverschmutzung sein. Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner, das Umweltbewußtsein in diesem Bereich zu stärken und allgemeine Informationen über die Notwendigkeit des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu verbreiten.

Ein Ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsstaaten wacht hauptsächlich darüber, daß die Bestimmungen des Übereinkommens den sich ändernden Bedürfnissen wildlebender Arten angepaßt werden. Zu diesem Zweck gibt der Ständige Ausschuß den Vertragsstaaten Empfehlungen und ändert die Anlagen des Übereinkommens ab, in denen die geschützten Arten aufgelistet sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten ([SEV Nr. 150](#)), am 21. Juni 1993 in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, angemessenen Ersatz für Schäden zu gewährleisten, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten entstehen, und sieht ferner Mittel zur Schadensverhütung und Wiedergutmachung vor. Das Übereinkommen geht davon aus, daß die in einem Land erzeugten Emissionen Schäden in einem anderen Land verursachen können und daß folglich auch international ein angemessener Ersatz für solche Schäden zu leisten ist.

Das Übereinkommen legt zunächst die Bedeutung bestimmter technischer Begriffe fest: "gefährliche Tätigkeit", "gefährlicher Stoff", "gentechnisch veränderter Organismus" usw.. Die Bestimmungen des Übereinkommens beruhen auf der objektiven Verantwortung und der Anwendung des "Verursacherprinzips". Dennoch sind besondere Regelungen zu folgenden Problemen vorgesehen: Verschulden des Geschädigten, Kausalität, gesamtschuldnerische Haftung bei einer Vielzahl von Anlagen oder Betriebsstätten und ein vorgeschriebenes System finanzieller Rückstellungen für den Fall der Haftung nach dem Übereinkommen.

Das Übereinkommen sieht vor, daß interessierte Personen ein Recht auf den Zugang zu Informationen haben, die sich im Besitz von Umweltschutzherden befinden.

* * *

Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ([SEV Nr. 172](#)), am 4. November 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Bei dem Übereinkommen geht es um den Umweltschutz auf europäischer Ebene durch den Rückgriff auf das Strafrecht als letztes Mittel, um abzuschrecken und äußerst umweltschädliche Verhaltensweisen zu verhindern. Ein weiteres Ziel ist die Vereinheitlichung der entsprechenden nationalen Gesetzgebung. Diese neue rechtliche Vereinbarung verpflichtet die Vertragsstaaten, besondere Bestimmungen in ihr Strafrecht AUFZUNEHMEN oder vorhandene Bestimmungen entsprechend zu verschärfen.

Das Übereinkommen erklärt eine Anzahl vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen zu Straftaten, sofern diese bleibende Schäden an der Qualität der Luft, des Bodens oder des Wassers oder an Tieren und Pflanzen verursacht haben oder zu verursachen geeignet sind oder gar zum Tod oder zu ernster Verletzung eines Menschen geführt haben.

Das Übereinkommen legt den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von natürlichen und juristischen Personen fest und zählt die von den Staaten zu ergreifenden Maßnahmen zur Ermöglichung von Enteignungen und zur Festlegung der Befugnisse der Behörden auf. Auch internationale Zusammenarbeit ist vorgesehen.

Gegen Übeltäter müssen Gefängnis und Geldstrafen vorgesehen werden; auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Umwelt kann aufgenommen werden, letzteres ist nach der betreffenden Bestimmung in dem Übereinkommen allerdings freigestellt. Eine weitere wichtige Bestimmung ermöglicht es Verbänden von Umweltschützern, bei Straftaten nach dem Übereinkommen am Strafverfahren teilzunehmen.

* * *

Landschaftsübereinkommen des Europarates ([SEV Nr. 176](#)), am 20. Oktober 2000 in Florenz zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2004.

Bei dem Übereinkommen geht es darum, die öffentlichen Behörden aufzufordern, in ihrer Politik und ihren Maßnahmen auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene europaweit dem Landschaftsschutz, der Landschaftspflege und der Landschaftsplanung Beachtung zu schenken. Das Übereinkommen betrifft sämtliche Landschaften, sowohl besonders bedeutsame als auch gewöhnliche, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen. Der Text sieht vor, dass alle Maßnahmen der jeweiligen Landschaft angepasst werden. Die Besonderheiten einer jeden Landschaft erfordern verschiedene Vorgangsweisen, vom strikten Naturschutz über Landschaftsschutz, Landschaftspflege und bessere Landschaftsgestaltung bis hin zur Schaffung von Landschaften.

Das Übereinkommen schlägt rechtliche und finanzielle Anreize auf nationaler und internationaler Ebene vor, um eine durchdachte „Landschaftspolitik“ sowie ein besseres Zusammenspiel zwischen den örtlichen und den gesamtstaatlichen Dienststellen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Landschaftsschutz zu fördern. Das Übereinkommen zählt eine Reihe verschiedener Lösungen auf, derer sich die Staaten je nach ihren besonderen Bedürfnissen bedienen können.

Zwischenstaatliche Ausschüsse beim Europarat überwachen die Durchführung des Übereinkommens. Der Text sieht auch die Verleihung eines Landschaftspreises durch den Europarat vor. Diesen Preis können Gemeinden, Regionen oder nichtstaatliche Organisationen zugesprochen bekommen, wenn sie in ihrer Politik und ihren Maßnahmen in beispielhafter und dauerhafter Weise zum Landschaftsschutz, zur Landschaftspflege und zur Landschaftsplanung beigetragen haben.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Landschaftsübereinkommen (SEV Nr. 219), am 1. August 2016 in Straßburg zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch Teilnehmer am Abkommen SEV 176.

Inkrafttreten: 1. Juli 2021.

Ziel des Protokolls ist die Förderung der europäischen Zusammenarbeit mit außereuropäischen Staaten, die die Bestimmungen des Übereinkommens (SEV Nr. 176) durch die Öffnung der Konvention zu ihrem Beitritt umsetzen wollen.